

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 47 (1974)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Internierung

I.

Bei der Aufzählung der möglichen Fälle des operativen Einsatzes unserer Armee wird nicht selten der wichtige Fall der *Internierung von Angehörigen einer kriegführenden Macht auf schweizerischem Staatsgebiet* übergangen. Diese Tatsache ist um so erstaunlicher, als gerade die schweizerische Armee im Lauf der Geschichte auffallend häufig Gelegenheit gehabt hat, diese militärische Aufgabe zu erfüllen. Die Schweiz ist geradezu das «klassische Internierungsland» Europas. Praktisch in allen Kriegen der neueren Zeit sind wir mit dieser Aufgabe konfrontiert worden, indem wir entweder einzelne Angehörige oder Gruppen, oder aber ganze geschlossene Truppenteile von Kriegführenden in unserem Land aufnehmen und bei uns internieren mussten.

Das Internierungsproblem ist eine Folgeerscheinung der Neutralität. Der neutrale Staat darf vor allem mit seinem Staatsgebiet nicht in die Kriegshandlungen der kriegführenden Parteien hineingezogen werden. Es ist die wohl wichtigste Aufgabe des Neutralen, mit allen verfügbaren Mitteln — notfalls auch mit Waffengewalt — dafür sorgen, dass der neutrale Staat und sein Territorium ausserhalb der Kriegshandlungen bleibt. Kein Kriegführender darf den neutralen Staat für seine Kriegshandlungen benützen — dieser steht ausserhalb der Strategie der Kriegsmächte. Dank der bewaffneten Neutralität soll kein Kriegführender aus der Existenz eines neutralen Staates einen militärischen Vorteil ziehen; dieser muss — militärisch betrachtet — inexistent bleiben.

II.

Das völkerrechtliche Verbot, den neutralen Staat ausserhalb der Kriegshandlungen zu lassen, bezieht sich auf jede Form der Kriegführung. Das neutrale Gebiet darf insbesondere nicht benützt werden:

- zu Angriffshandlungen, z. B. als *strategischer Aufmarsch- oder Durchmarschraum*;
- zur *Errichtung von militärischen Anlagen* (Stützpunkten, Sendeanlagen, Versorgungseinrichtungen, usw.);
- als *Refugium*, um sich hier der Verfolgung des Gegners zu entziehen, und möglicherweise später wieder in die Kampfhandlungen einzugreifen.

In unserem Zusammenhang interessiert uns der letztere Fall, in welchem Kriegführende aus irgendwelchen Gründen auf dem Gebiet des neutralen Staates Zuflucht suchen. Das Kriegsrecht verbietet zwar keinem Kriegführenden, sich auf neutrales Territorium zurückzuziehen; es erlaubt ihm aber nicht, so lange der Krieg noch im Gang ist, vom neutralen Gebiet wieder in die Kriegshandlungen zurückzukehren. Wer auf neutrales Gebiet übertritt, begibt sich ausserhalb des Kriegs-